

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 9. August 2005

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-358

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: II 26-1.9.1-634

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-9.1-634

Antragsteller:

Dynea ASA
Svelleveien 33
2001 Lillestrøm
NORWEGEN

Zulassungsgegenstand:

Klebstoffsystem Prefere 6151 mit dem Härter Prefere 6651
für die Verbindung tragender Holzbauteile

Geltungsdauer bis:

31. August 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Zulassung bezieht sich auf das EPI-Klebstoffsystem "Prefere 6151 mit dem Härter Prefere 6651" der Fa. Dynea ASA für die Verklebung von tragenden Holzbauteilen sowie für die Verklebung von Keilzinkenverbindungen von Lamellen für Brettschichtholz und von einteiligem Vollholz aus Nadelholz mit einer Klebstofffugendicke von höchstens 0,2 mm.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das EPI-Klebstoffsystem "Prefere 6151 mit dem Härter Prefere 6651" darf für die Verklebung tragender Holzbauteile aus Vollholz und/oder aus organisch gebundenen Holzwerkstoffen sowie für die Verklebung von Lamellen für Brettschichtholz und von einteiligen Vollholzbauteilen aus Nadelholz durch Keilzinkenverbindungen gemäß DIN 052¹ verwendet werden.

1.2.2 Der Einsatz des Klebstoffes und der verklebten Holzbauteile darf in einem Klimabereich erfolgen, der dem Klebstofftyp I nach DIN EN 301 entspricht.

2 Bestimmungen für das Klebstoffsystem "Prefere 6151 mit dem Härter Prefere 6651"

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Rezepturen des Klebstoffes "Prefere 6151" sowie des Härters "Prefere 6651" müssen beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.2 Das Klebstoffsystem muss aus

100 Gewichtsteilen Prefere 6151 (flüssig) und

15 Gewichtsteilen Prefere 6651 (flüssig)

mit einem zulässigen Toleranzbereich von $\pm 1\%$ bestehen.

2.1.2 Vom Hersteller des Klebstoffes wurden in Abstimmung mit der Zulassungsprüfstelle unter Beachtung der spezifischen Eigenschaften des Klebstoffes Verarbeitungsrichtlinien erstellt. Diese sind dem Anwender zur Beachtung zu übergeben.

2.2 Lagerung, Transport, Kennzeichnung

2.2.1 Lagerung, Transport

Für die Lagerung und den Transport des Klebstoffes sind die Hinweise des Herstellers zu beachten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Gebinde und die Lieferscheine des Klebstoffsystems "Prefere 6151 mit dem Härter Prefere 6651" muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Gebinde und/oder die Lieferscheine mit mindestens folgenden Angaben zu kennzeichnen:

– Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes

¹ Es gilt die Technische Baubestimmung DIN 1052-1 bis -3:1988-04 mit den dazugehörigen Änderungsblättern A1:1996-10. Es gilt ebenfalls DIN 1052:2004-08 nach ihrer bauaufsichtlichen Bekanntmachung.

- Herstellwerk
- Herstelljahr und -tag
- Chargennummer

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Klebstoffsystems "Prefere 6151 mit dem Härter Prefere 6651" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Produktes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichtes zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Klebstoffes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Produkte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Produkt durchzuführen sind

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produkts bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Produkts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Ausführung von tragenden Holzbauteilen und von Keilzinkenverbindungen unter Verwendung des Klebstoffsystems "Prefere 6151 mit dem Härter Prefere 6651"

- 3.1** Betriebe, die verklebte tragende Holzbauteile und/oder Keilzinkenverbindungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herstellen, müssen im Besitz einer Bescheinigung über die Eignung zum Kleben von tragenden Holzbauteilen gemäß DIN 1052-1:1988-04, Abschnitt 12 und Anhang A, oder gemäß DIN 1052:2004-08, Abschnitt 14 und Anhang A, sein.



- 3.2 Bei der Herstellung tragender Holzbauteile sind die Anforderungen der Norm DIN 1052¹ zu beachten.
Bei der Verklebung von Vollholz oder organisch gebundenen Holzwerkstoffen müssen die zu verklebenden Oberflächen geschliffen oder gehobelt sein.
- 3.3 Bei der Herstellung von Keilzinkenverbindungen sind die Bestimmungen der DIN 1052: 2004-08, Abschnitt 7.2.1 mit Anhang I oder Abschnitt 7.3.1 mit Anhang H, zu beachten.
Bei der Herstellung der Keilzinkenverbindung muss die Verklebung der Einzelhölzer möglichst faserparallel erfolgen.
- 3.4 Die Klebstofffugendicke der Klebeverbindungen darf höchstens 0,2 mm betragen.
- 3.5 Bei der Verwendung des Klebstoffes sind die Verarbeitungsrichtlinien des Klebstoffherstellers zu beachten.

Henning

